



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
54290 Trier

Wallstraße 3
55122 Mainz

- mit Überdrucken für die
Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte -
- Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

- mit Überdrucken für die Verwaltungsgerichte -

Bürgerbeauftragten
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Ullrich Galle
Postfach 3040
55020 Mainz

Beauftragte der Landesregierung
für Migration und Integration
Frau Maria Weber
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz/Saarland
der Bundesagentur für Arbeit
Postfach 101844
66018 Saarbrücken

Staatskanzlei

55116 Mainz

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 300-7:316 Altfallregelung	Horst.Muth@ism.rlp.de -3373 / -173373	26. Oktober 2007

Ausländerrecht;

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)

**hier: Anwendungshinweise zur gesetzlichen Altfallregelung
der § 104a und § 104b**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges durch die Ausländerbehörden des Landes sind bei der Anwendung der gesetzlichen Altfallregelung die nachfolgenden Anwendungshinweise zu beachten:

1 Zielsetzung der gesetzlichen Altfallregelung

Mit der gesetzlichen Altfallregelung soll geduldeten Ausländern, die sich bereits langjährig in der Bundesrepublik aufhalten, eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive aufgezeigt werden. Zielsetzung ist eine weitgehende Umwandlung von (Ketten-)Duldungen in Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen.

Begünstigt werden Personen, die bereits wirtschaftlich und sozial in Staat und Gesellschaft integriert sind. Integrationsbereiten und integrationswilligen Personen soll ferner durch die Erteilung eines befristeten Aufenthaltsrechts die Möglichkeit eingeräumt werden, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die gesetzliche Altfallregelung ist daher als staatliches Integrationsangebot zu verstehen.

2 Verhältnis der Bleiberechtsreglung der IMK zur gesetzlichen Altfallregelung

Die gesetzliche Altfallregelung lehnt sich in weiten Bereichen eng an die Bleiberechtsreglung der IMK an, führt diese fort und enthält eine Reihe weitergehender Regelungen. Die Bleiberechtsreglung der IMK und die gesetzliche Altfallregelung beruhen auf eigenständigen Rechtsgrundlagen und sind nebeneinander gültig. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren. Die Anträge sind so auszulegen, dass für den Betroffenen die jeweils günstigere Regelung zur Anwendung gelangt.

3 Überblick über die Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Altfallregelung

Die gesetzliche Altfallregelung sieht im Wesentlichen fünf verschiedene Rechtsgrundlagen für Aufenthaltsrechte vor, die im Ausländerzentralregister (Anlage zur AZRG-DV; BGBl. I 2007 S. 2024, 2025) gesondert aufgeschlüsselt sind.

3.1 Aufenthaltserlaubnis auf Probe

§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis für Familien oder Einzelpersonen, die bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt erteilt wird.

3.2 Altfallregelung bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung

§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis für Einzelpersonen und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden eigenen minderjährigen Kinder, deren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit zumindest der Einzelperson zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt gesichert ist. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit kann den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden (vgl Rdnr. 9).

3.3 Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten

§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG enthält eine besondere Rechtsgrundlage für volljährige ledige Kinder geduldeter Ausländer.

3.4 Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge

§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG enthält eine besondere Rechtsgrundlage für unbegleitete Minderjährige.

3.5 Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von Geduldeten

§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG sieht ein elternunabhängiges Aufenthaltsrecht für ledige 14 bis 17jährige Kinder vor, deren Eltern die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht erfüllen.

4 Antragserfordernis und Antragsfrist

Ein Aufenthaltsrecht nach der gesetzlichen Altfallregelung wird nur auf Antrag erteilt. Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei potenziell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken (§ 82 Abs. 3 AufenthG) und dieses aktenkundig zu machen. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung über die noch nicht abschließend entschieden wurde, sind unter Beachtung der Meistbegünstigung als Anträge nach der Altfallregelung auszulegen.

Anträge müssen bis spätestens zum 1. Juli 2008 gestellt werden. Diese Antragsfrist ergibt sich aus § 104a Abs. 5 Satz 4 AufenthG. Nach dieser Vorschrift muss der Ausländer spätestens bis zu diesem Datum nachweisen, dass er die Anforderungen an die hinreichenden Deutschkenntnisse erfüllt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Ausländer nachweisen kann, dass er zum 1. Juli 2008 bereits im Besitz der erforderlichen Sprachkenntnisse war.

5 Anwendungsbereich des § 104a Abs. 1 AufenthG

5.1 Voraufenthaltszeiten

5.1.1 Ein Ausländer wird begünstigt, wenn er sich am Stichtag 1. Juli 2007

- seit mindestens acht Jahren oder
- falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren

ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat.

5.1.2 Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts stehen kurzfristige Auslandsreisen oder vorübergehende Unterbrechungen aus besonderem Grund nicht entgegen. In welchem Umfang Auslandsaufenthalte unschädlich sind, bedarf im Einzelfall einer wertenden Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. War der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen, muss er während der Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist sein. Es darf sich seiner Natur nach nur um eine zeitlich begrenzte Unterbrechung des Aufenthalts handeln (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG). Sofern Duldungsinhaber ihrer Ausreisepflicht nachgekommen und später wieder eingereist sind, liegt eine beachtliche Unterbrechung vor. Bei Duldungsinhabern sind Auslandsaufenthalte unschädlich, wenn die Ausreise und die anschließende Wiedereinreise im Einzelfall durch einen besonderen Grund gerechtfertigt werden können.

5.1.3 Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts nach Ziffer 5.1.1 steht nicht entgegen, wenn der Ausländer vorübergehend im Besitz eines Aufenthaltsrechts war, welches nicht aus humanitären Gründen erteilt wurde. Die Zeit des Besitzes dieses Aufenthaltsrechts kann jedoch nicht auf die erforderliche Voraufenthaltszeit angerechnet werden.

5.1.4 Die IMK-Bleiberechtsregelung gilt für alle Ausländer, die zum Stichtag 17. November 2006 in der Ausreisepflicht stehen, unabhängig davon, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie in der Vergangenheit besessen haben. Begünstigt werden nach dem Wortlaut der Regelung - im Gegensatz zur gesetzlichen Altfallregelung - auch Personen, die in der Vergangenheit im Besitz eines Aufenthaltsrechts waren, welches nicht aus humanitären Gründen erteilt wurde. Sofern einem Ausländer eine langfristige Duldung bis zum 30. September 2007 auf der Grundlage des Abschnitt IV (IMK-Abschiebestopp) der Anordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. November 2006, Az. 19 335-4.1:316; erteilt wurde, findet die gesetzliche Altfallregelung Anwendung. In diesen Fällen ist die Frage der Voraufenthaltszeiten bereits als geklärt anzusehen und bedarf keiner erneuten Prüfung, da der Abschiebestopp ausdrücklich im Hinblick auf die avisierte gesetzliche Altfallregelung erfolgte. Den geduldeten Personen wird regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG zu erteilen sein.

5.2 Begünstigter Personenkreis

5.2.1 Begünstigt werden geduldete Ausländer. Im Zeitpunkt der (positiven) Entscheidung über den Antrag muss sich der Ausländer entweder im Besitz einer Duldung befinden oder die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung (§ 60a AufenthG) müssen vorliegen.

5.2.2 Asylbewerber, die sich aktuell noch im laufenden Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, können das Asylverfahren bis zum 1. Juli 2008 (Antragsfrist) zum Abschluss bringen oder durch Rücknahme beenden. Der Betroffene hat ein berechtigtes Interesse, zuvor über die Erfolgsaussichten seines Antrages informiert zu werden. Die Ausländerbehörden sind deshalb gehalten, nach Prüfung der Anträge die Erteilung eines Aufenthaltsrechts verbindlich in Aussicht zu stellen. Bei Personen, die aktuell im Besitz einer Fiktionsbescheinigung sind, ist im Falle der Rücknahme ihres Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entsprechend zu verfahren.

5.2.3 Für Personen, die ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes besitzen, ist die gesetzliche Altfallregelung - auch über den Wortlaut des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinaus - grundsätzlich anwendbar. Sofern die Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllt sind, kann auf Antrag im Einzelfall ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erteilt werden. In diesen Fällen können Anträge auch noch nach der Antragsfrist gestellt werden. Eine vorherige positive Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde beispielsweise nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG oder ein Aufenthaltsrecht nach der Bleiberechtsregelung der IMK soll sich im Einzelfall nicht nachteilig für die Betroffenen auswirken. Dieses gilt beispielsweise auch für Personen, die Aufenthaltsrechte nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG besitzen und sich im Widerrufsverfahren befinden. Ein Anwendungsausschluss wäre ein nicht vertretbarer Wertungswiderspruch und mit dem Sinn und Zweck der Altfallregelung nicht zu vereinbaren. Auch im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung der Rechtsanwendung mit Blick auf die IMK-Bleiberechtsregelung ist eine solche Handhabung dringend geboten. Insbesondere können Aufenthaltsrechte nach der IMK-Bleiberechtsregelung auf der Grundlage der gesetzlichen Altfallregelung verlängert werden.

5.3 Ausreichender Wohnraum (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Für alle begünstigten Personen muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.

5.4 Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Erforderlich ist der Nachweis hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats, die wie folgt beschrieben ist:

"Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die im Bereich von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben."

Die erforderlichen Sprachkenntnisse liegen vor, wenn der Ausländer einen Integrationskurs erfolgreich absolviert hat oder die Prüfung "Grundbaustein Deutsch" (A 2) oder das "Zertifikat Deutsch" (B 1) oder eine gleichwertige Sprachprüfung oder einen entsprechenden Sprachstandstest erfolgreich absolviert hat oder vier Jahre eine deutschsprachige Schule erfolgreich besucht hat. In diesen Fällen ist keine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich.

Für den Nachweis der mündlichen Sprachkenntnisse ist bei der Ausländerbehörde keine gesonderte Prüfung oder ein spezieller Test erforderlich, sondern es gilt folgende Faustformel:

Ist der Ausländer in der Lage, die zur Bearbeitung seines Antrages erforderlichen Angaben mündlich gegenüber der Ausländerbehörde zu machen, liegt die Stufe A 2 unzweifelhaft vor. Dabei ist es unschädlich, wenn einzelne Fragen nicht, unvollständig oder erst auf Nachfrage beantwortet werden können. Ist eine Verständigung mit dem Ausländer auch in einfachen routinemäßigen Situationen über ihm vertraute Sachverhalte (ohne Sprachmittler) letztlich nicht möglich, liegt die Stufe A 2 nicht vor. Der Ausländer muss ein Gespräch von sich aus nicht in Gang halten können, sondern es reicht aus, wenn er auf Frage in einfachen Sätzen antworten kann. Ein gesonderter Sprachstandstest sollte nur in Zweifelsfällen in Anspruch genommen werden.

Bei Behinderung und Krankheit soll vom Sprachnachweis abgesehen werden. Darüber hinaus ist vom Spracherfordernis auch aus Altersgründen abzusehen. Altersgründe liegen jedenfalls bei allen Personen vor, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden, sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern. Ferner soll von der Voraussetzung hinreichender Sprachkenntnisse bis zum 01. Juli 2008 abgesehen werden; sie müssen jedoch spätestens dann nachgewiesen werden.

5.5 Tatsächlicher Schulbesuch (§104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter muss durch Zeugnisvorlage oder eine sonstige Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden. Auf einen erfolgreichen Schulbesuch oder eine positive Schulabschlussprognose kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist allein, ob Kinder im schulpflichtigen Alter regelmäßig die Schule besuchen. Davon kann nicht mehr gesprochen werden, wenn es wiederholt in beachtlichem Umfang zu unentschuldigsten Fehltagen gekommen ist. Bei ungenügenden schulischen Leistungen oder einer unzureichenden Förderung der Kinder durch die Eltern, sollte

im Einzelfall auf eine gezielte Integrationsberatung und -förderung in Abstimmung mit den Schulen und den Migrationsberatungsstellen hingewirkt werden.

5.6 Vorsätzliches Täuschen der Ausländerbehörde, Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

5.6.1 Dem Ausschlussgrund muss im Rahmen einer wertenden Betrachtungsweise auch aktuell noch ein hinreichendes Gewicht beigemessen werden können. Täuschungshandlungen oder Mitwirkungsverweigerungen von untergeordneter Bedeutung führen nicht zum Ausschluss von der gesetzlichen Altfallregelung. Dabei ist zugunsten des Ausländers ein großzügiger Maßstab anzulegen. Ziel dieser Regelung ist es, denjenigen Ausländern den Zugang zu Bleiberechten zu verwehren, die sich durch eine Täuschung wissentlich und willentlich einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft haben oder die in vorwerfbarer Weise die Beendigung ihres Aufenthalts verhindert, hinausgezögert und sich damit unge rechtfertigt einen weiteren Aufenthalt verschafft oder erzwungen haben.

Täuschungshandlungen sind unschädlich, die sich auf Angaben von untergeordneter Bedeutung beziehen oder aufenthaltsrechtlich, insbesondere für Fragen der Aufenthaltsbeendigung, keine Relevanz besitzen oder bereits viele Jahre zurück liegen. Der Ausschlussgrund ist nicht gegeben, wenn der Ausländer von sich aus rechtzeitig frühere Falschangaben berichtigt und die Täuschung nicht zu einer Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung geführt hat.

5.6.2 Die Tatsache, dass ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflicht freiwillig nicht nachkommt, ist allein nicht ausreichend, da hierauf die Behörden mit behördlichen Rückführungsmaßnahmen reagieren können. Es ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung erforderlich. Eine einmalige oder lediglich vorübergehende Mitwirkungsverweigerung, die keine greifbaren Auswirkungen auf die Aufenthaltsbeendigung hat, ist unbeachtlich.

Eine beachtliche Behinderung und Mitwirkungsverweigerung liegt vor, wenn beispielsweise keine, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben über Herkunft, Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht werden, Dokumente und Urkunden vernichtet oder zurückgehalten werden. Eine Mitwirkungsverweigerung liegt ferner in der Nichtabgabe erforderlicher Erklärungen oder Unterschriften im Rahmen einer Pass- oder Passersatzbeschaffung, soweit dies für ein Tätigwerden der Heimatbotschaft zwingend notwendig ist und nicht durch ein eigenes Tätigwerden der Ausländerbehörde ersetzt werden kann.

5.6.3 Sofern nach den Gesamtumständen eine mehrfache Asylfolgeantragstellung erkennbar lediglich dem Ziel der Aufenthaltsverlängerung dient, stellt dieses einen Rechtsmissbrauch und somit einen Ausschlussgrund dar. Dies kann etwa angenommen werden, wenn der weitere Asylfolgeantrag in unmittelbarem Anschluss an eine Klagerücknahme gestellt wurde, um die ansonsten bevorstehende qualifizierte Klageabweisung abzuwenden. Wird in Kenntnis einer bevorstehenden Abschiebung unter Vorlage gefälschter Urkunden, also mit

wissentlich falschem Vorbringen, ein Folgeantrag gestellt, ist dies rechtsmissbräuchlich.

- 5.6.4** Ferner ist regelmäßig eine Kausalität zwischen Behinderung bzw. Mitwirkungsverweigerung und einer Hinauszögerung oder Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung zu fordern. Eine fehlende Mitwirkung oder ein vorübergehendes Untertauchen schadet nicht, wenn der Aufenthaltsbeendigung ohnehin andere Hindernisse entgegengestanden hätten und somit in jedem Fall eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Entzieht sich der Ausländer einer bevorstehenden Abschiebung durch bewusstes Untertauchen, ist der Ausschlussgrund regelmäßig gegeben.

5.7 Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund ist bereits erfüllt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Anlass zu entsprechenden Sicherheitsbedenken geben. Sofern diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen, ist das Ministerium des Innern und für Sport, Referat 316, zu unterrichten. Eine Regelanfrage bei den Sicherheitsbehörden ist nicht erforderlich. Im Einzelfall ist jedoch das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Januar 2005, Az. 19 300-8/316 (D) - VS-NfD - über die Anfrage bei den Sicherheitsbehörden vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 73 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

5.8 Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG)

Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

6 Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Ausländer, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, jedoch die übrigen Voraussetzungen des § 104a AufenthG erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Sie wird nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt, gilt jedoch als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, um auch hier die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts und der Normen, die hierauf Bezug nehmen, sicherzustellen.

Eine Aufenthaltsverfestigung ist im Falle der Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen, um den Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechtzuerhalten und eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu verhindern.

me zu vermeiden. Sobald der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nachweist, dass er seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern kann, wird ihm bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erteilt. Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe können dann auf die für eine Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erforderliche Fünfjahresfrist gem. §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. die Siebenjahresfrist gem. § 26 Abs. 4 AufenthG angerechnet werden.

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

7 Aufenthaltserlaubnis bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Erteilt wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Der Familiennachzug richtet sich – wie stets bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG - nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, darf also nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

8 Einbeziehungsregelungen

- 8.1** Es ist stets prüfen, ob ein Ausländer die Voraussetzungen in eigener Person erfüllt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich keine Einbeziehungsregelungen getroffen. Es kann aber nicht angenommen werden, dass beispielsweise minderjährige Kinder keine Aufenthaltsrechte nach der Altfallregelung erhalten sollen. Diese Regelungslücke ist durch die entsprechende Anwendung der Grundsätze der IMK-Bleiberechtsregelung zu schließen.
- 8.2** Einbezogen sind auch zum 1. Juli 2007 in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatten, die nicht über die erforderlichen Voraufenthaltszeiten verfügen, jedoch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die erforderlichen Voraufenthaltszeiten müssen wie bei der IMK-Bleiberechtsregelung nur von einem Ehegatten erbracht werden. Der andere Ehegatte erhält ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Im Falle der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist ausreichend, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen insgesamt sichergestellt ist. Diese Regelung gilt für eingetragene Lebenspartner entsprechend.
- 8.3** Ebenfalls einbezogen sind auch die zum 1. Juli 2007 in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung, sowie das ebenfalls in häuslicher Gemeinschaft lebende Elternteil. Das Elternteil muss - abgesehen

von den Voraufenthaltszeiten - alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Kinder erhalten ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bzw. eines Elternteiles abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Sie müssen die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – bis auf die eigenständige Erwerbstätigkeit und die Voraufenthaltszeit – auch in eigener Person erfüllen. Mündliche Sprachkenntnisse dürfen nur von schulpflichtigen Kindern verlangt werden. Es ist ausreichend, wenn sich das Kind altersangemessen mündlich ausdrücken kann. Der Nachweis kann im Rahmen eines kurzen Gesprächs oder anhand der Schulnoten im Deutschunterricht erfolgen.

**9 Volljährige ledige Kinder
(§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)**

Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, der die Voraufenthaltszeiten nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllt, kann im Ermessenswege eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, unabhängig von der Dauer seines Aufenthalts und ungeachtet dessen, ob es in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ausländer lebt.

Die jungen Erwachsenen müssen bei der Einreise minderjährig gewesen bzw. hier geboren sein. Die Volljährigkeit muss spätestens zum Ablauf der Antragsfrist (1. Juli 2008) gegeben sein. Ferner müssen die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG vorliegen.

Im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose ist eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Ausschlaggebend ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens, der Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse und speziell der schulischen oder beruflichen Bildung und Ausbildung oder der bisherigen Teilnahme am Erwerbsleben eine positive Integrationsprognose abgegeben werden kann.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann im Ermessenswege von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden. Das Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass in den Fällen des § 104a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden soll.

Ein vorübergehender Sozialleistungsbezug ist regelmäßig unschädlich, wenn eine schulische, berufliche oder auch Hochschulausbildung bereits begonnen wurde, zielstrebig fortgeführt wird und davon auszugehen ist, dass die Ausbildungsziele erreicht werden. Ferner ist nach erfolgreichen Schul- und Berufs- und Hochschulabschlüssen eine ausreichende Zeit zur Arbeitsplatzsuche zu gewähren.

Hinweis: Es bleibt zu prüfen, ob junge Erwachsene die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) in eigener Person erfüllen.

**10 Unbegleitete Minderjährige
(§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)**

§ 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG gewährt minderjährigen oder erwachsenen Ausländern ein Aufenthaltsrecht, die als unbegleitete Minderjährige ins Bundesgebiet eingereist sind, wenn sie sich mindestens seit dem 1. Juli 2001 als unbegleitete Minderjährige dort aufgehalten haben und eine positive Integrationsprognose vorliegt.

Hinsichtlich der zu treffenden Integrationsprognose und der vorübergehenden Hinnahme von Sozialleistungsbezug wird auf die Ausführungen zu Rdnr. 9 verwiesen.

Hinweis: Die IMK-Bleiberechtsregelung verlangt für unbegleitete Minderjährige keine bestimmte Voraufenthaltsdauer und kann günstiger sein. (vgl. Ergänzende Anwendungshinweise des ISM zur Bleiberechtsregelung; Rundschreiben des Ministeriums der Innern und für Sport vom 12. März 2007, Az. 19 335-4.1:316, Abschnitt I. Nr. 2).

11 Ausschluss bei Straftaten von Familienangehörigen (§ 104a Abs. 3 AufenthG)

§ 104a Absatz 3 Satz 1 AufenthG sieht bei Begehung von Straftaten nach § 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG durch einen Ausländer die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder vor. Bei lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften sind die in § 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG genannten Straftaten des Partners im Rahmen der Soll-Regelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG regelmäßig zu berücksichtigen.

§ 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG enthält eine Ausnahmeregelung für den Ehegatten des Ausländers; für seine Kinder kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b AufenthG in Betracht. Eine besondere Härte i. S. d. § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer sich wegen der besonderen Umstände des Einzelfall in einer individuellen Sondersituation befindet, die einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik erfordert. Es handelt sich um eine Ausnahmegesetzgebung, die restriktiv auszulegen ist. Allein die Aufenthaltsdauer kann eine solche Härte nicht begründen, weil insoweit keine Besonderheit gegenüber anderen Adressaten der gesetzlichen Altfallregelung besteht. Die Begehung von Straftaten von Familienangehörigen, die nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, stellt eine atypische Sondersituation im Sinne der Soll-Regelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar, weshalb das Ermessen der Ausländerbehörde eröffnet ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann regelmäßig erst nach der Ausreise bzw. Abschiebung der ausgeschlossenen Familienangehörigen erteilt werden. Es sei denn, es liegen zwingende Duldungsgründe (§ 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) vor, die vom Ausländer nicht zu vertreten sind.

Auf die Vorschriften des Familiennachzugs kann sich der straffällig gewordene Familienangehörige nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sowie der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen berufen. Bei der Ermessensausübung, etwa im Rahmen des § 5 Abs. 3 AufenthG, ist darauf zu achten, dass hinsichtlich des straffällig gewordenen Fami-

lienangehörigen die Wertung des § 104a Abs. 3 AufenthG nicht unterlaufen wird

12 Integrationsvereinbarung (§ 104a Abs. 4 AufenthG)

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Den Ausländerbehörden wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit der individuellen Beratung sowie der Kontrolle der Integrationsfortschritte gegeben. Wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Integrationsverpflichtung abhängig.

13 Erwerbstätigkeit

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG berechtigt nach Absatz 4 Satz 1 kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG, d.h. einer selbständigen Tätigkeit sowie einer unselbständigen Beschäftigung. Somit besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Eine Beteiligung der Arbeitsverwaltung findet nicht statt.

Die potenziell begünstigten Personen können bereits vermittlerische Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen und sollten zur Vorlage bei der Arbeitsagentur eine entsprechende Bescheinigung erhalten. Auf mein diesbezügliches Rundschreiben (E-Mail vom 20. September 2007) wird verwiesen.

14 Wohnsitzbeschränkende Auflage

Unter den Ländern wurde als bundeseinheitliche Verfahrensweise vereinbart, Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (§ 22 bis § 26 AufenthG) mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange die Inhaber der Aufenthaltstitel Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Dementsprechend ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen. Die wohnsitzbeschränkende Auflage ist aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass er an einem anderen Ort erwerbstätig wird.

15 Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG)

Nach § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG ist die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen. Die Regelung gilt für alle auf Grund von § 104a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnissen. Durch diese Regelung wird verhindert, dass sich ein sich auf die gesetzliche Altfallregelung berufender Ausländer allein durch Stellen eines Verlängerungsantrags der Aufenthaltsbeendigung entziehen kann.

Unabhängig davon sollen die Ausländer angehalten werden, ihre Verlängerungsanträge möglichst frühzeitig zu stellen, damit die Ausländerbehörden

beim Vorliegen der Voraussetzungen Aufenthaltsrechte noch rechtzeitig erteilen können und keine Rechtsnachteile entstehen.

16 Verlängerung der nach § 104a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis (§ 104a Abs. 5 und 6 AufenthG)

§ 104a Absatz 5 AufenthG enthält zunächst die Festlegung, dass die Aufenthaltstitel nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt werden. In den Fällen, in denen der Ausländer bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des GER verfügt, wird die Aufenthaltserlaubnis lediglich bis zum 1. Juli 2008 erteilt. Weist der Ausländer zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlängerung dieser so befristeten Aufenthaltserlaubnis die erforderlichen Sprachkenntnisse nach, wird die Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Im Gegensatz zu § 104a Abs. 1 AufenthG, wonach bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen ist, wird für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung über den 31. Dezember 2009 hinaus vorausgesetzt, dass im zurückliegenden Zeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. „Überwiegend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit das Einkommen aus öffentlichen Leistungen übersteigen muss. Dabei werden öffentliche Leistungen nicht angerechnet, die auf Beitragsleistungen beruhen wie z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I. Dagegen sind Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie das Wohngeld keine auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel und werden als öffentliche Leistungen angerechnet. Unerheblich ist zunächst, ob über den gesamten Zeitraum zusätzlich zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit öffentliche Mittel bezogen wurden oder ob wegen zeitweiliger Arbeitslosigkeit nicht auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden. Hat der Ausländer in dem zu betrachtenden Zeitraum den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert und ist er am 31. Dezember 2009 nicht erwerbstätig, so ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der bisherigen Beschäftigungen und einer gegebenenfalls eingegangenen Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

Das gleiche gilt, wenn der Ausländer im Zeitraum vom 1. April 2009 bis zum 31. Dezember 2009 aus eigener Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten konnte und es sich nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt. Die Annahme, dass in diesen Fällen für die Zukunft der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird, kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der der Erwerbstätigkeit zugrunde liegende Arbeitsvertrag lediglich eine für den Abschluss vergleichbarer Arbeitsverträge übliche Befristung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet.

Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung nach § 104a Abs. 5 AufenthG – ggf. i. V. m. § 104a Abs. 6 AufenthG – vor, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG um zwei Jahre verlängert werden.

17 Ausnahmen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen (§ 104 Abs. 6 AufenthG)

Mit § 104a Abs. 6 AufenthG werden Ausnahmen festgelegt, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen auch dann verlängert werden kann, wenn der Lebensunterhalt nicht, wie in § 104a Abs. 5 AufenthG gefordert, eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert wird.

- 17.1** In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Berufsbildungsgesetz darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm).
- 17.2** Mit Nummer 2 werden Ausnahmen in den Fällen zugelassen, in denen die Familien mit Kindern nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ muss sich darüber hinaus in den Kindern begründen, das bedeutet, dass die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch vollständig zur Deckung des Lebensunterhalts der Kinder genügen. Ebenso ist auch der Begriff „vorübergehend“ im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Insofern berücksichtigt diese Ausnahme, dass durch Kinder in der Familie die vollständige eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, dies insbesondere wenn Kinder im Vorschulalter vorhanden sind. Es kann damit keine feste zeitliche Grenze festgelegt werden, die den Begriff „vorübergehend“ definiert. Es müssen jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug ergänzender Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird.

- 17.3 Nach Nummer 3 kommen Ausnahmen für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern in Betracht, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.
- 17.4 Nummer 4 erfasst die Ausländer, die vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren auf Grund von Erwerbsunfähigkeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht erbringen können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist. Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, bleiben außer Betracht.
- 17.5 Die Anwendung der Ausnahme von Nummer 5 kommt nur unter den kumulativ genannten Voraussetzungen in Betracht. Maßgeblich ist das Lebensalter, das der Ausländer zum Zeitpunkt der am 1. Januar 2010 anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erreicht hat. Damit werden auch die Ausländer erfasst, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 AufenthG noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, dieses aber im Verlauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis vollenden werden. Zum Zeitpunkt der Verlängerung muss der Ausländer Kinder oder Enkel in Deutschland haben, die über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfügen. Es ist nicht erforderlich, dass diese im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, es reicht aus, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder Enkels eine Aufenthaltsverfestigung ermöglicht. Dies ist insbesondere dann jedoch nicht gegeben, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder des Enkels nach § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen wurde.

Für den Personenkreis der Ausländer, die die genannte Altersgrenze erreicht haben, dürfen keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Altersrente) gesichert ist, kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können.

18 **Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern (§104b AufenthG)**

Der neue § 104b AufenthG sieht im Falle der Ausreise der Eltern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren vor, die sich am Stichtag 1. Juli 2007 seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG nicht erteilt oder verlängert wurde.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Eltern die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder Straftaten begangen haben, § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Sonstige besondere Erteilungsvoraussetzungen sind in § 104b Nr. 1 bis 5 AufenthG geregelt. Wann die deutsche Sprache beherrscht wird, ist entsprechend der Definition der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bestimmen. Dazu gehört, dass ein Kind sich altersangemessen fließend mündlich und schriftlich ausdrücken kann, dass es auch in einem Gespräch über komplexere Sachverhalte nicht mehrfach erkennbar nach Worten suchen muss und derartige Sachverhalte auch strukturiert aufschreiben kann. Der Nachweis kann im Rahmen eines kurzen Gesprächs oder anhand der Schulnoten im Deutschunterricht erfolgen.

Die Personensorge ist sichergestellt, wenn ein Vormund für das Kind bestellt ist und eine angemessene und dauerhafte Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

Im Rahmen der erforderlichen Integrationsprognose ist eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, die in Abhängigkeit vom Alter des minderjährigen Kindes besonders sorgfältig zu treffen ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, das Alter, das bisherige Verhalten, die persönliche Reife, die Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse, die schulische und berufliche Bildung sowie die voraussichtliche Erreichung der Ausbildungsziele. Die Trennung eines minderjährigen Kindes von Eltern und Familie ist ein gravierender Einschnitt in die Lebensführung. Es ist besonders darauf zu achten, welche Auswirkungen dies voraussichtlich auf die weitere Entwicklung haben wird und ob eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung dauerhaft gewährleistet ist. Es muss sorgfältig abgewogen werden, ob der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik im Interesse des Kindeswohls liegt.

19 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen/Versagungsgründe

Soweit keine Ausnahmen zugelassen wurden, sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu beachten.

19.1 Passpflicht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 AufenthG)

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 Abs. 2 und 3 AufenthV).

Personen, die aktuell keinen gültigen Pass besitzen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, sind nicht von der Altfallregelung ausgeschlossen, sondern erhalten ausdrücklich die Möglichkeit, die Passpflicht nachzuholen.

Zur Erleichterung der Passbeschaffung soll ihnen eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihnen bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Bestehen keine Zweifel an der Identität und wird die Ausstellung eines gültigen Passes z.B. wegen erforderlichen Überprüfungen im Heimatland erfahrungsgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmen, welches nicht vom Ausländer zu vertreten ist, ist dem Ausländer ein Ausweisersatz auszustellen und allen Familienmitgliedern die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zunächst sechs Monaten zu erteilen. Die zeitliche Verzögerung ist nicht vom Ausländer zu vertreten, wenn dieser alle erforderlichen Maßnahmen für die Passbeschaffung in die Wege geleitet hat. UNMIK-Pässe sind anzuerkennen.

19.2 Fehlen von Ausweisungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 11 AufenthG vorliegen. Es kommt auf das Vorliegen der Ausweisungsgründe an, eine Ausweisung muss nicht verfügt sein.

19.3 § 10 Abs. 3 AufenthG

§ 10 Abs. 3 AufenthG steht im Interesse einer gebotenen Harmonisierung mit der IMK-Bleiberechtsregelung der Anwendung der gesetzliche Altfallregelung grundsätzlich nicht entgegen.

20 Statistik

Über den Vollzug der gesetzlichen Altfallregelung ist eine bundeseinheitliche Statistik zu führen. Die weiteren Einzelheiten werden von der ADD Trier noch gesondert verfügt werden.

Im Auftrag



Horst Muth